

## **Bemühungen des Senats zur Vorbereitung eines AfD-Verbots**

Anfrage des Abgeordneten Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit hat sich der Senat seit dem Beschluss Nummer 21/166 der Bürgerschaft (Landtag) vom 14. März 2024 auf der Bundesebene dahingehend eingesetzt, dass die Landesämter sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Materialsammlung zur AfD zusammentragen, die Belege über verfassungsfeindliche Ausrichtungen enthält und eine solide Prüfung ermöglicht, inwieweit die Partei darauf ausgeht, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder inwieweit der Bestand der Bundesrepublik Deutschland durch sie gefährdet wird?
2. Inwieweit hat sich der Senat seit dem zuvor genannten Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) auf der Bundesebene dahingehend eingesetzt, dass ein vereinsrechtliches Verbot der „Jungen Alternative“ geprüft wird?
3. Welche weiteren Schritte plant der Senat und inwieweit wird er dabei durch die deutliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Münster zur Einstufung der AfD als Verdachtsfall vom 13. Mai 2024 bestärkt?

### **Zu Frage 1:**

Die Entwicklung der AfD, die in den letzten Jahren kontinuierlich weiter nach „rechts“ rückte, verdeutlicht, dass Rechtsextremismus die größte Bedrohung für die Demokratie und die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt. Um zu vermeiden, dass Parteien wie die AfD politisch erfolgreicher werden, ist die Stärkung der Demokratie, die Förderung demokratischer Strukturen in der Gesellschaft und die Verbesserung der politischen Bildung notwendig, gleichermaßen aber auch die Stärkung des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem vor demokratie- und verfassungsfeindlichen Bestrebungen.

Der AfD-Landesverband wird durch das Landesamt für Verfassungsschutz seit Juni 2022 und die Junge Alternative (JA) seit September 2018 als sogenannter Verdachtsfall eingestuft.

Das Landesamt sammelt und analysiert entsprechend seines gesetzlichen Auftrags somit bereits seit Jahren Erkenntnisse zur AfD und zur JA. Es steht dazu fortlaufend mit den anderen Verfassungsschutzbehörden im engen Austausch.

Der Senat verfolgt den Auftrag der Bremischen Bürgerschaft, indem er sich auf der Ebene der Innenministerkonferenz für ein schnelles und konsequentes Abarbeiten der für ein erfolgreiches Verbotverfahren erforderlichen Schritte einsetzt. In der A-IMK haben Anfang April und Ende Mai auch auf Bremens Initiative hin Beratungen

über die mit einem Verbotsverfahren verbundenen rechtlichen Fragestellungen stattgefunden.

### **Zu Frage 2:**

Es ist bereits fraglich, ob ein vereinsrechtliches Verbot der JA überhaupt rechtlich möglich ist, da es sich bei ihr nach eigener Beschreibung um die Jugendorganisation der AfD handelt, die von dieser auch als solche anerkannt wird. Mangels einschlägiger Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist unklar, wie die organisatorische Anbindung zur Mutterpartei ausgestaltet sein muss, um die Schutzwirkung des Parteienprivilegs gemäß Art. 21 Abs. 4 GG auszulösen. Ungeachtet dieser Frage wird die intensive Beobachtung der JA und die fortwährende Prüfung der entsprechenden Einstufung durch die Beobachtung der Verfassungsschutzbehörden fortgesetzt. Entsprechende Exekutivmaßnahmen lägen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Erörterungen hierzu erfolgen fortlaufend auf unterschiedlichen Ebenen unter Beteiligung Bremens.

### **Zu Frage 3:**

Der Senat wird seine Bemühungen im Sinne des Bürgerschaftsbeschlusses fortsetzen. Die AfD wird jedoch bisher weder vom Bundesamt noch von den meisten Landesämtern als gesichert rechtsextremistisch bewertet. Die Entscheidung des OVG Münster befasst sich mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Beobachtung der Partei durch den Verfassungsschutz als Verdachtsfall. Sie befasst sich nicht unmittelbar mit der Frage der Einstufung als gesichert extremistisch und aus der Natur der Sache heraus erst recht nicht mit einem an erheblich engere Voraussetzungen geknüpften Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Es steht aber zu erwarten, dass das Gericht für die Einstufung einer Bestrebung als gesichert extremistisch neue Maßstäbe aufstellen wird, sodass die schriftlichen Entscheidungsgründe zwingend abzuwarten sind. Sobald diese vorliegen, werden sie bei der anschließenden Beratung über das weitere Vorgehen in der Innenministerkonferenz berücksichtigt.